



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. Februar 2025

Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 13. November 2024 luden Sie uns dazu ein, zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) bis zum 27. Februar 2025 eine Stellungnahme abzugeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) nehmen eine zentrale Rolle in der weltweiten Koordination der Krankheitsbekämpfung und der Bewältigung gesundheitlicher Notlagen ein. Wir begrüssen die Ergebnisse der Verhandlungen der Weltgesundheitsversammlung (WHA) vom 1. Juni 2024, die wertvolle Ergänzungen zu den IGV darstellen. Besonders hervorzuheben sind die Massnahmen zur Stärkung der Kernkapazitäten in der Prävention sowie Bereitschaft und Reaktion auf globale gesundheitliche Krisen. Die Einführung einer zusätzlichen Warnstufe, der verbesserte Austausch zwischen den Vertragsstaaten und der WHO sowie eine intensivere zwischenstaatliche Zusammenarbeit schaffen eine solide Grundlage für eine noch effektivere globale Gesundheitskoordination.

Ein weiterer Aspekt ist die angestrebte Ernennung des BAG zur «nationalen IGV-Behörde». Diese neue Aufgabe wird das BAG als zentrale Koordinationsstelle für die Umsetzung der IGV etablieren und damit die Zusammenarbeit sowie die Effizienz verbessern. Es ist erfreulich, dass das BAG diese zentrale Aufgabe mit den bestehenden personellen Ressourcen realisieren kann.

Wir sind überzeugt, dass diese Entwicklungen einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der internationalen Gesundheitsarchitektur leisten und die Weltgemeinschaft noch besser auf zukünftige Herausforderungen wie Pandemien vorbereitet werden.

Wichtig ist, dass die Schweiz auch unter Geltung der angepassten IGV weiterhin souverän über ihre eigene Gesundheitspolitik und Massnahmen im Falle einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite entscheidet. Die Analysen des Bundes zeigen, dass die Anpassungen der IGV weder Gesetzesänderungen noch neue Strukturen, zusätzliche Ressourcen oder finanzielle Investitionen erforderlich machen. Ebenso lösen sie keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene aus. Für den Kanton Nidwalden bedeutet dies, dass die Übernahme der verschiedenen Anpassungen weder Kompetenzeinschränkungen noch zusätzliche Aufgaben mit sich bringt und auch keine finanziellen Auswirkungen haben wird.

Unter diesen Voraussetzungen werden die beschlossenen Anpassungen der IGV unterstützt.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassungIGV@bag.admin.ch